Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3905

16. 04. 80

Sachgebiet 310

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz über die Prozeßkostenhilfe
— Drucksachen 8/3068, 8/3694, 8/3853 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Kleinert**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Schmidhuber**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 203. Sitzung am 28. Februar 1980 beschlossene Gesetz über die Prozeßkostenhilfe — Drucksachen 8/3068, 8/3694 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 16. April 1980

Der Vermittlungsausschuß

Koschnick	**Kleinert**	**Schmidhuber**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

Gesetz über die Prozeßkostenhilfe

1. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§§ 114, 119 ZPO),
   Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe g (§ 46 b PatG)

   a) In Artikel 1 Nr. 4 wird in § 114 Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

   „wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint."

   b) In Artikel 1 Nr. 4 wird in § 119 Satz 2 nach dem Wort „mutwillig" das Wort „ist" durch das Wort „erscheint" ersetzt.

   c) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe g wird in § 46 b Abs. 1 Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

   „wenn hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht."

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 118 ZPO)

   § 118 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach Absatz 2 Satz 3 entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind."

   b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

   „Zeugen und Sachverständige werden nicht vernommen, es sei denn, daß auf andere Weise nicht geklärt werden kann, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint; eine Beeidigung findet nicht statt."

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5 a — neu —** (§§ 516, 552 ZPO),
   7, 10, 11 (§§ 618, 621 d, 621 e Abs. 3 ZPO),
   Artikel 5 Nr. 3 Satz 1 (Übergangsvorschriften),
   Artikel 7 (Inkrafttreten)

   a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

   ‚5 a. In den §§ 516 und 552 werden jeweils der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung." angefügt.'

   bb) Die Nummern 7, 10 und 11 werden gestrichen.

   b) Artikel 5 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Für Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden sind und gegen die ein Rechtsmittel noch zulässig ist, beginnt die in §§ 516, 552 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Frist von fünf Monaten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes."

   c) Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. §§ 516, 552 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 a;".

   bb) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

4. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 16 Abs. 5 GKG)

   In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a wird § 16 Abs. 5 wie folgt gefaßt:

   „(5) Bei Ansprüchen auf Erhöhung des Mietzinses für Wohnraum ist höchstens der Jahresbetrag des zusätzlich geforderten Zinses maßgebend."

5. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe i** (§ 46 d PatG)

   In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe i wird § 46 d Abs. 1 wie folgt gefaßt:

   „(1) Im Einspruchsverfahren (§§ 35 a bis 35 d) erhält der Patentinhaber auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozeßordnung und des § 46 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 4 und 5 Verfahrenskostenhilfe. Hierbei ist nicht zu prüfen, ob die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet."

6. **Zu Artikel 4 Nr. 8** (Änderung der StPO)

   In den Eingangsworten von Artikel 4 Nr. 8 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I

S. 127)" durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373)" ersetzt.

7. **Zu Artikel 5 Nr. 4** (Übergangsvorschriften)

Artikel 5 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Ist ein Urteil nach § 629 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Unrecht mit einem Rechtskraftvermerk versehen, so ist es in dem bescheinigten Umfang als an dem angegebenen Tag rechtskräftig geworden anzusehen. Dies gilt nicht, wenn

a) auf Grund eines anhängigen Rechtsmittelverfahrens gegen das Urteil der Rechtskraftvermerk zu beseitigen ist

oder

b) gegen die Entscheidung über einen Antrag nach § 706 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung eine Erinnerung oder Beschwerde anhängig ist."